



15/SN-300/ME

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlands 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlands 42
Telefon (0222) 352 61 01
Telefax (0222) 330 93 14
Postscheckkonto 1002 100
BAWAG 03410 665211, BLZ 7 14000

HS/cac/Stell

1993-09-17

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung
zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich
(Österreichische Patientencharta)

A. Jankovics

53
Datum: 21. SEP. 1993
Verteilt: 24. Sep. 1993

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Voget
(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

Stellungnahme der ÖAR zum Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherung der Patientenrechte in Österreich (Österreichische Patientencharta)

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) begrüßt die Intention, die Rechte der Patienten in einer entsprechenden Charta festzuschreiben, ersucht jedoch um Berücksichtigung der nachstehenden Ergänzungen:

Artikel 4

Nach "Staatsangehörigkeit" soll ein Komma und die Wortfolge "**der Art und Ursache des Leidens**" eingefügt werden.

Begründung: Derzeit werden Leistungen der Gesundheitsdienste, insbesondere auf dem Gebiet der Rehabilitation, aufgrund der Ursache der Erkrankung/des Leidens (z.B. Arbeitsunfall oder nicht) unterschiedlich angeboten.

Artikel 5, Absatz 2

Nach dem Begriff der "schweren gesundheitlichen Schädigung" sollte auch die "**schwere psychische Störung**" aufgenommen werden.

Begründung: Beim Eintreten von plötzlichen psychischen Störungen ist der Patient nicht in der Lage, für eine entsprechende Kostenübernahme vorzusorgen.

Artikel 17

Hier ist ein Absatz 4 anzufügen:

(4) Auf Wunsch des Patienten, insbesondere bei gehörlosen Personen, ist ein entsprechender Dolmetsch beizuziehen.

Begründung: Bei gehörlosen Personen ist auch eine schriftliche Information nicht immer zielführend, da keine Rückfragemöglichkeit gegeben ist.

Artikel 31, Abs. 2

Hier soll ein zweiter Satz angefügt werden: **"Diesen sind die gleichen Rechte und Pflichten einzuräumen, wie den unabhängigen Patientenvertretungen."**

Begründung: Es soll damit die Gleichwertigkeit der "eingesetzten" Patientenvertretungen mit den Patientenselbsthilfegruppen unterstrichen werden.



Wien, 17. 9. 1993